

Leihvertrag

zwischen Gemeinde Löhma

vertreten durch den Bürgermeister, Christian Kolbe

- Verleiher -

und

(Name, Anschrift)



.....
- Entleiher -

§ 1 Vertragsgegenstand/ Leihgebühr

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Gebrauch an folgendem Gegenstand entgeltlich zu gestatten:

Holzhäcksler GreenMech ECO135 (nachfolgend auch „Leihgegenstand“)

(2) Der Entleiher verpflichtet sich zur Zahlung einer Leihgebühr in Höhe von €..... pro Tag, welche mit Vertragsschluss fällig wird und innerhalb von 5 Tagen auf folgendes Bankkonto zu zahlen ist:

Zahlungsempfänger: VG „Seenplatte“

IBAN: DE93 1203 0000 0001 0020 21

BIC: BYLADEM 1001

Verwendungszweck: Leihgebühr Häcksler Löhma

(3) Der Verleiher versichert, dass keinerlei Verfügungsbeschränkungen bezüglich dieses Vertrages dem Verleiher von dritter Seite auferlegt wurden.

(4) Der Entleiher muss zum Zeitpunkt der Entleiherung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Leihgegenstand darf lediglich auf dem Gebiet der Gemarkung Löhma genutzt werden.

(6) Der Leihgegenstand wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt wieder zurück zu geben. Als Kraftstoff darf lediglich „Super“ genutzt werden.

§ 2 Haftung

Die Haftung des Verleihers ist gemäß § 599 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Leihgegenstand ist versichert. Der Entleiher trägt im Schadensfall in jedem Fall den Selbstbehalt der Maschinenversicherung in Höhe von €1.000,-.

Der Verleiher versichert, dass ihm keinerlei Mängel des Vertragsgegenstandes bekannt sind.

§ 3 Pflichten des Entleihers

Die Kosten der Erhaltung des Vertragsgegenstandes hat der Entleiher zu tragen.

§ 4 Vertragsgemäßer Gebrauch

(1) Der Entleiher verwendet den Vertragsgegenstand zu folgendem Zweck:

Häckseln von Baum und Strauchschnitt

(2) Der Entleiher darf den Vertragsgegenstand zu keinem anderen Zweck als dem hier vereinbarten verwenden, insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des Verleihers, den Gebrauch des Vertragsgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Verleiher berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und eine Vertragsstrafe i.H.v. €500,- zu verlangen.

§ 5 Leihzeit

Die Leihe wird vom bis zumvereinbart.

Nach Ablauf der Leihzeit ist der Gegenstand zurückzugeben, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe nach § 605 BGB kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
3. wenn der Entleiher stirbt.

§ 7 Untergang der entliehenen Sache

Für den Fall des Unterganges (insbesondere auch durch Diebstahl) der entliehenen Sache, hat der Entleiher den Neuwert der Sache zu erstatten.

§ 8 Ansprüche des Entleihers

Nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit stehen dem Entleiher keine Ansprüche wegen Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung einer Einrichtung, die er an dem entliehenen Gegenstand gemacht hat.

Der Verleiher kann allerdings die Wegnahme der Einrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die fachmännische Beseitigung der Mängel, die sich durch die Wegnahme der Einrichtungen ergeben, verlangen.

§ 9 Verjährung

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren gemäß § 606 BGB in sechs Monaten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Leihvertrag ist der Geschäftssitz des Verleihers.

§ 11 Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Durch die Unwirksamkeit einzelnen Klauseln aus diesem Vertrag, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

...

Unterschriften